

Karsten Ahlborn – Pastor Simon Weg 16 – 31535 Neustadt a. Rbge. 05072/3389975 - 0173/6161411

Stadt Neustadt a. Rbge. / Fachdienst Stadtplanung

Herr Sebastian Moritz

Theresenstraße 4

31535 Neustadt a. Rbge

Stellungnahme gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG zur Neuausweisung

Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ (NSG-HA3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich in meiner Stellungnahme auf die aus meiner Sicht fehlenden, und nicht ausgewiesenen Anfahrt- und Rettungswege im Brandfall, sowie die Personenrettung für den Bereich des Naturschutzgebietes Blankes Flat.

Durch die warmen Sommer ist eine akute Waldbrandgefahr für das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ anders als früher, langfristig über das Jahr gegeben. Ein kleiner Brandherd reicht in diesem Gebiet aufgrund der vorhandenen Waldstruktur und der vorhandenen Bodenbewuchsarten (Besenheide) im Kerngebiet aus, um einen verheerenden Flächenbrand auszulösen.

Damit wäre im ungünstigsten Fall das gesamte Naturschutzgebiet mit seinen einzigartigen Lebensraumtypen und seiner Artenvielfalt auf immer verloren.

Dies wird zwar in der Ausweisung des NSG-HA3 unter § 4 Abs. 1 Nr. 9 schriftlich angemerkt, aber ein Hinweis auf eine bestehendes Rettungswegenetz, oder ausgeschilderte Anfahrtswege für Feuerwehrräfte fehlen gänzlich.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Feuer *Hierunter fallen sowohl Lagerfeuer als auch das Entzünden von Feuer in Feuerkörben oder in Grillgeräten. Neben dem Risiko der Brandgefahr und der Rauchentwicklung kann es durch Feuer zudem zu partiellen Schäden im Gebiet kommen.*

Ein klar ausgearbeitetes Konzept zur Brandbekämpfung und Personenrettung unter direkter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehren in Esperke und Vesbeck, sowie nachgelagert den umliegenden Ortswehren und der Region Hannover (Team Rettungsdienst/Katastrophenschutz), halte ich für unabdingbar für den effektiven und proaktiven Schutz des NSG-H03 im Brandfall.

Zufahrt zu/auf den Rettungswegen

Das Naturschutzgebiet erfreut sich nicht nur an Sonn- und Feiertagen einer hohen Besucherfrequenz. Aktuell ist das Blanke Flat auch mit Schranken auf den vorhandenen Fahrwegen für Forstliche Zwecke, oder für Landschaftspflegemaßnahmen der Region Hannover gesichert.

Diese Schranken sind auch in Prüfung eventueller Einsatzpläne mit einzubeziehen, was die Öffnung und Durchfahrtsbreite für Einsatzfahrzeuge angeht.

Die bestehenden ausgebauten Wege, die in das Blanke Flat führen und als Rettungswege bei Brandbekämpfung und Personenrettung genutzt werden könnten, sind für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt mit dem Verkehrszeichen 250. Das Verkehrszeichen ist weiterhin versehen mit dem Zusatz „Land- und Forstwirtschaftlicher“ Verkehr frei.

Leider werden immer wieder von Besuchern des Blanken Flat diese Zufahrtswege als Parkflächen genutzt. Eine zusätzliche Ausweisung dieser Wege als Feuerwehranfahrtszone oder Feuerwehruzufahrt (Rettungswege) mit einem entsprechenden Schild sollte geprüft werden.

Löschwasserbedarf an der Einsatzstelle/Wasserförderung

Schon bei einem mittleren Flächenbrand im Bereich des Naturschutzgebietes „Blankes Flat“ wird die Erstversorgung beim Löschwasser aus Tanklöschfahrzeugen nicht lange vorhalten, was die benötigten Wassermengen betrifft. Schlauchleitungen müssen gelegt werden um die ausreichende Wasserversorgung an der Einsatzstelle auf Dauer zu gewährleisten.

Hier könnten den bestehenden Bohrbrunnen der Landwirtschaftlichen Betriebe, die rund um das „Blanke Flat“ angesiedelt sind, eine entscheidende Rolle in der zentralen Löschwasserversorgung zukommen.

Über diese Entnahmestellen könnte, nach vorheriger Prüfung der Standorte der Bohrbrunnen, eine beständige Wasserversorgung der Einsatzstellen aufgebaut werden.

Fazit

Wenn schon das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ (NSG-HA03) neu ausgewiesen wird, dann sollten die Brandbekämpfung und die Personenrettung im ausgewiesenen Naturschutzgebiet auch mit einbezogen werden in den Verordnungstext. Eine Anlage zur Verordnung kann dann Rettungswege/Feuerwehranfahrtszonen aufnehmen und ausweisen. Die verbindlichen Einsatzpläne und Organisationsmaßnahmen sind den örtlichen Feuerwehren und Rettungsdiensten zu übergeben für den Einsatzfall, und sollten nicht Bestandteil der Verordnung sein.

Das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ hatte schon einmal sehr viel Glück am 06.08.2015.

Vesbeck- Auf einem Feld geriet eine Rundballenpresse in Brand. Der Fahrer, zog die Presse noch an den Rand des Feldes, konnte aber nicht verhindern, dass das Feuer auf dem Stoppelfeld sich bis in den angrenzenden Wald hinein ausbreitete. Die zuständige Ortsfeuerwehr aus Vesbeck wurde dazu alarmiert, von der Einsatzstelle in Helstorf rückten die Feuerwehren Esperke, Mandelsloh, Neustadt und Mellendorf zu der zweiten Einsatzstelle ab, die Feuerwehr Mariensee kam zur Unterstützung aus Richtung Nöpke an die Einsatzstelle. 2 Hektar Stoppelfeld und 4000m² Waldboden gerieten in Brand. Die schnelle Verfügbarkeit von vielen wasserführenden Löschfahrzeugen im Nachbarort, begünstigte dass dieses Feuer schnell unter Kontrolle gebracht werden konnte und das Feuer nicht größere Waldflächen betroffen hat. 58 Einsatzkräfte waren an diesem Einsatz beteiligt.

Nicht immer ist im Einsatzfall, eine so glückliche Konstellation zu Verfügung an Löschfahrzeugen und auch die erforderlichen Einsatzkräfte.

Ich würde mich freuen, wenn meine Anregungen aufgenommen werden und in einem Projekt für den zukünftigen Brandschutz im Naturschutzgebiet „Blankes Flat“(NSG-HA03) einfließen.

Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung zu meiner Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Ahlborn

Jagdaufseher - Revier Warmeloh

Dienstausweis Nr. 1246 (Region Hannover)

05072/3389975 - 0173/6161411

ENTWURF - externe Beteiligung

Mögliche Anfahrtswege für Einsatzkräfte

Legende

Grenze des Naturschutzgebietes HA 3 (Innenseite des grauen Kästchens)

Lebensraumtypen

- 2310, Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- 3160, Dystrophe Seen und Teiche
- 7140, Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9100, Moorwälder

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blinkes Flat" in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (NSG - HA 3)

Lebensraumtypen



Maßstab: 1: 5000

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geoskizzen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

Datenquelle:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NIWK), 2017
ALKIS Daten (10/2017)

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Holtplatz 17
30171 Hannover

Stand: 16.01.2019

© Region Hannover



Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ (NSG-HA 3)

Beteiligung im Neuausweisungsverfahren

Stellungnahme für o.a. Realverband , betroffene Grundstücke des Realverbandes:

Gemarkung Esperke, Flur 4, Flurst. 164	Im Bornfelde	2,0116 ha	(Wald)
	Flurst. 184/3	Im Langen Berge	1,3724 ha (Wald)
	Flurst. 184/4	Im Langen Berge	0,8944 ha (Wald)

S. 1, §§ 1-2-3	Warum Ausweitung des NSG bis zur Landesstraße? Die Ausweitung von 47,45 ha auf 66 ha (18,55 ha) beinhaltet keine besonders schutzwürdigen Gebiete.
S. 1, §§ 1-2-3	Der Bereich zwischen NSG und LSG H 54 ist Bestandteil des LSG H 28, kann als solcher in das FFH-Gebiet einbezogen werden.
S. 1, §§ 1-2-3	Abgrenzung/Genauigkeit der Karte: der Graben entlang der L193 gehört zum Straßengrundstück und damit <u>nicht</u> zum NSG.
S. 3, § 4	Verbot z.B. der Douglasie ist nicht verhältnismäßig, da Douglasie standort- und vor allem klimaangepasst ist
S. 5, § 5 (3) 1.a	Was ist z.B. mit Borkenkäferbekämpfung? Was ist mit Kalkung?
S. 6, § 5 (3) 2.e	Verbot der Bodenschutzkalkung ist enorme Einschränkung. Gibt es Regeln für den Abstand bei der Kalkung angrenzender Flächen?
S. 6, § 5 (3) 2.i	Bürokratie!!! Die formalen Fehler sind vorprogrammiert!
S. 6, § 5 (4)	Weidezaun: Wolfssicher = landschaftstypisch?
S. 6, § 5 (4) 2.b	Bei jeder Beseitigung von Wildschweinschaden vorher eine Genehmigung einholen?
S. 6, § 5 (4) 2.c	Mit 80 kg N/ha kann man keine fachgerechte Landwirtschaft betreiben! Dies könnte man umgehen, wenn das NSG nicht ausgeweitet würde
S. 8, §10 (1) (2)	Warum Anhebung der Strafen von 10.000 DM auf 50.000 €?

Region Hannover
Projektgruppe 36.24 / 36.25, z.Hd. Herrn Taukel
Postfach 147

30001 Hannover

Warmeloh, 20.06.2019

Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ (NSG-HA 3)
Beteiligung im Neuausweisungsverfahren

Sehr geehrter Herr Taukel,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Neuausweisung des Naturschutzgebietes Blankes Flat Stellung nehmen zu können.

Mein Betrieb ist mit folgender Fläche von der geplanten neuen Verordnung direkt betroffen:
Gemarkung Esperke, Flur 4, Flurst. 169/1 (Rühbunte), 7,9614 ha, davon 3,3430 ha Acker (nicht im NSG)
Von den 4,6184 ha Wald lagen ca. 30 % im Gebiet der alten Verordnung, nach dem Entwurf für die neue Verordnung liegt der gesamte Wald innerhalb des NSG.

Anmerkung: der auf der Karte innerhalb des o.a. Flurstücks eingezeichnete Grünlandbereich ist inzwischen aufgeforstet worden.

Zum Text der Verordnung (Stand 22.04.2019) habe ich folgende Anmerkungen:

1)	S. 1, §§ 1-2-3	Warum Ausweitung des NSG nach Westen? Der zusätzlich aufgenommene Teil meines Waldes beinhaltet kein besonders schutzwürdiges Gebiet -> keine Ausweitung der Fläche des NSG
2)	S. 1, §§ 1-2-3	Der Bereich zwischen NSG und LSG H 54 ist Bestandteil des LSG H 28, kann als solcher in das FFH-Gebiet einbezogen werden. Eine Umwidmung auf „NSG“ wäre also nicht notwendig, nur um als FFH-Fläche zu gelten -> keine Ausweitung der Fläche des NSG
3)	S. 3, § 4 (1) 3	Verbot z.B. der Douglasie ist nicht verhältnismäßig, da Douglasie standort- und vor allem klimaangepasst ist. Fichte und Lärche sind durch Schädlinge bedroht. Was ist, wenn es zukünftig neue Züchtungen gibt, die z.B. besser an das Klima angepasst sind? -> Einzelfallentscheidungen zulassen
4)	S. 5, § 5 (3) 1	Die in der Karte (Anlage 1) eingezeichneten Waldflächen mit der Kennzeichnung „Forstwirtschaftsflächen I“ sind kaum von den in § 3 (3) beschriebenen Lebensraumtypen betroffen. Daher sind alle unter § 5 (3) 1 angeführten Vorschriften unbegründet -> Vorschriften sollen entfallen
5)	S. 5, § 5 (3) 1.a	Was ist z.B. mit Borkenkäferbekämpfung? Was ist mit Kalkung? Es gibt durchaus Fälle, in denen auf gezielte, zeitlich und räumlich begrenzte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verzichtet werden kann (z.B. Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirche oder bei der Borkenkäferbekämpfung). -> Dies sollte in die Verordnung aufgenommen werden, evtl. unter Zustimmungsvorbehalt
6)	S. 5, § 5 (3) 1.b	Die Douglasie kommt (heute und möglichst auch zukünftig) nur auf den Forstwirtschaftsflächen I vor, also nicht auf LRT-tragenden Flächen. Daher ist ein Anbauverbot grundlos -> Text ändern
7)	S. 8, §10 (1) (2)	Warum Anhebung der Strafen von 10.000 DM auf 50.000€ (verzehnfacht)?

Bei einigen Punkten wird aufgeführt, dass die zuständige Behörde zustimmen muss. Mit welchen Kosten müssen die Eigentümer der betroffenen Flächen für die Zustimmung oder bei Ablehnung rechnen?

1. Es wird am „Blanken Flat“ Landwirtschaft gemäß einer guten fachlichen Praxis im Sinne der Erhaltung der Böden und im Einklang mit der Natur betrieben. Aufgrund dieser Sorgfalt konnte sichergestellt werden, dass Landwirtschaft über Jahrhunderte betrieben werden konnte und kann. Das bisherige Naturschutzgebiet ist durch die Arbeit der Landwirte weder in der Vergangenheit noch zum jetzigen Zeitpunkt beschädigt, zerstört, verändert oder nachhaltig gestört worden. Auch zukünftig besteht nicht die Gefahr, dass Landwirte gegen § 4 Abs. 1 NSG-VO den Naturhaushalt des Naturschutzgebietes Blankes Flat in irgendeiner Weise schädigen werden. Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 des § 32 BNatSchG kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Die Landwirte würden gerne so eine vertragliche Vereinbarung mit der Region Hannover anstreben. Diese Regelung verstößt auch nicht gegen europäisches Recht wie die Region Hannover vorgibt. Das EuGH-Urteil vom 25.11.1999 (Az.: Rs. C-96/98) rügt im Wesentlichen die zu geringe Schutzfläche und die Beeinträchtigung von Schutzgebieten. Auch habe die französische Regierung keine ausreichenden rechtlichen Status den Schutzgebieten zukommen lassen. Jedoch ist nicht gesagt worden, wie dieser rechtliche Status auszusehen hat.
2. Es wurden auch auf den Waldflächen entsprechend den fachlichen Vorgaben von Behörden, Fachverbänden und Förstern unterschiedliche Baumarten gepflanzt. Nun wird durch die Ausweisung und die Ausweitung des Naturschutzgebietes Blankes Flat die Vorgaben genutzt, um die Forstwirtschaft der Eigentümer einzuschränken bzw. zu verbieten. Die Eigentümer fühlen sich hintergangen. Dadurch ist das Vertrauen in die Behörden empfindlich gestört.
3. Ich habe schon eine vertragliche Vereinbarung, die im Grundbuch festgehalten ist, getroffen, wonach die Pflege und Aufsicht von der Region Hannover hinsichtlich einer Waldfläche verantwortet wird. Somit unterliegen im Moment bereits der Region Hannover die fachlichen forstwirtschaftlichen Belange des Waldschutzes. Damit obliegt der Region Hannover die entsprechende Prüfpflicht, um das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen, von Verschlechterungen und von Umweltschäden auszuschließen.
4. Es wurden keine Untersuchungen angefügt, die erkennen lassen, welche typischen Tier- und Pflanzenarten aktuell im „Banken Flat“ ansässig sind. Es fehlt die Berücksichtigung der Greifvögel, denn durch Pflügen, Mahd und Ernte auf den bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen ergibt sich ein wichtiges Nahrungsangebot für Greifvögel. Verschwinden die typischen Wiesen, sterben auch die Greifvögel aus. Die Wiesenpflanzen zur Futtergewinnung existieren am „Blanken Flat“ über Jahrhunderte. Es handelt sich beim „Blanken Flat“ auch um eine Kulturlandschaft, die durch die Landwirtschaft wesentlich geprägt worden ist. Es empfiehlt sich den Film „Die Roten der Rhön – der Rotmilan“ zu diesem Thema anzusehen.
5. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. a) Naturschutzgebietsverordnung der Region Hannover NSG - HA 3 vom 15. Juni 1977 erlauben den Eigentümern die landwirtschaftliche Nutzung. Diese sollte auch in der neuen Verordnung des NSG -HA 3 eindeutig aufgenommen und festgeschrieben werden. Die neue Verordnung dagegen ist ein Gewirr von Gesetzeshinweisen und Verordnungstexten, die einem Nichtjuristen nicht erkennen lassen, was aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftung erlaubt ist bzw. verboten ist:

Die Vorgaben einer „normalen“ Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 BNatSchG („Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“) sind für die landwirtschaftliche Praxis schwer einzuschätzen, weil die juristische Beurteilung durch die Behörden vielfältig auszulegen ist und jede Menge Spitzfindigkeiten offen lässt.

6. Die Ackerflächen sollten aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blanke Flat“ – NSG-HS 3 herausgenommen werden, da für den Naturschutz in Mooren im Wesentlichen die Waldwirtschaft von Bedeutung ist. Wälder können auch Lebensräume streng geschützter Arten der Moore sein, die solche Lebensräume bevorzugen oder benötigen.
7. Bei den Wiesen ist zu beachten, dass sie nach normaler Bewirtschaftung für viele Greifvögel bedeutend sind, die auf gemähten Wiesen ihre Beute finden. Der Rotmilan ist eine geschützte Tierart und ist in seinem Bestand in den letzten Jahren erheblich geschrumpft. Wenn die Wiesen nur noch außerhalb der Brut- und Setzzeit gemäht werden dürfen, wird den Greifvögeln jeglicher Art der Futtersuche zu Nichte gemacht, denn durch beispielsweise vermehrten Maisanbau und anderen hochwachsenden Pflanzen haben sie keine Möglichkeit, Beutetiere zu schlagen. Die Greifvögel benötigen die typische bäuerliche Futtermittelgewinnung von Wiesen. (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 – Az.:Rs.C-96/98 in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinien europäischer und deutscher Gesetzgebung)
8. Eine durch die neue Verordnung des „Blanken Flats“ vorgesehene „extensive Nutzung“ der Wiesen führt langfristig laut Professor Dr. Mährlein aufgrund von umfangreichen Studien zu nutzlosen Biomüll. Die in der Verordnung vorgegebenen Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wiesen führen letztendlich zu einer Vernässung von Wiesen um das Blanke Flat.

Professor Dr. Mährlein:

„Noch wesentlich gravierender sind die Folgen, wenn ... Dauergrünland mit einer Anhebung der Grundwasserstände (Vernässungsmaßnahmen) verbunden wird. Dann zieht die zunehmende Nässe zunächst eine Einschränkung der Befahrbarkeit und der Trittfestigkeit nach sich. Hinzu kommt, dass sich die Entwicklung des Grünlandes im Frühjahr verzögert und sich der Pflanzenbestand entsprechend umstellt. Minderwertige und von den Tieren gemiedene Bestandsbildner nehmen dann zu, was den Nettoertrag sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich beeinträchtigt. Das Futter von vernässten Flächen ist folglich für Milchkühe, Aufzuchtfernen und Mastrinder gleichermaßen nicht geeignet. In diesem Zusammenhang sei auf eine Problematik hingewiesen, mit der sich das Dauergrünland auf den Elbinseln „Gauensiekersand“ und „Asselersand“ bereits seit einigen Jahren konfrontiert sieht: Nachdem die Bewirtschaftung dort durch Vorgaben des Naturschutzes stark extensiviert wurde (einschließlich Vernässung), hat sich der nicht nachhaltig bekämpfbare, hochgiftige Sumpfschachtelhalm teils so weit ausgebreitet, dass Teilflächen überhaupt nicht mehr für die Tierhaltung nutzbar sind. In den meisten Fällen wird die Bewirtschaftung von Naturschutzgrünland jedoch an typische Extensivierungsaufgaben gebunden, wobei es vom Schutzziel abhängt, welche spezifischen Einzelaufgaben dann zu den sog. Auflagenpaketen zusammengeführt werden. Besonders folgenschwer wirken sich die zum Schutz von Wiesenbrütern sehr weit verbreiteten Spätschnittaufgaben aus. Der erste Schnitt ist dann zumeist nicht vor dem 20. Juni eines jeden Jahres möglich, wohingegen der erste Schnitt auf „freiem“ Grünland meistens schon in der ersten Maidekade erfolgt. Die Konsequenzen sind

insbesondere für Milchviehbetriebe verheerend, aus den folgenden Gründen: Der stark verspätete erste Schnitt führt zu einer drastischen Minderung der Futterqualität: Energiegehalt, Proteingehalt und Verdaulichkeit gehen stark zurück. Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh bisweilen eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark extensivierten Flächen. Letztlich ist zu konstatieren, dass Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht- und Mastriinder als nicht verwertbar einzustufen ist. Griffinger formuliert kann man auch sagen: Auf Naturschutzflächen wird ein zwar großer, aber wertloser Berg an Biomasse produziert, der nicht selten einer inferioren Verwertung zugeführt werden muss. Denn das unter typischen Extensivierungsaufgaben erzeugte Futter bleibt Tierhaltungsverfahren vorbehalten, mit denen (leider) kein Geld verdient werden kann.

Siehe zu den futterwirtschaftlichen Folgen von Extensivierungsmaßnahmen Schrader & Mährlein (2003): 11 Jahre Grünlandextensivierungsversuch Relliehausen. Vauk-Verlag, Kiel; sowie Mährlein (1994): Einzelwirtschaftliche Bewertung der Grünlandbewirtschaftung unter Naturschutzaufgaben. Wertermittlungsforum Nr. 1-94, S.1-8.

http://www.arpegarrecht.de/fileadmin/user_upload/PDF/Veranstaltungen_Tagungen/Vortragsmanuskript_M_hrlein_01_09_2016.pdf

Als Ergebnis dieser Aussagen müsste ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und eine normale landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Grünland völlig ausreichen, um den Naturschutz genüge zu tun. Die Absicht der Region Hannover führt zu einer Veränderung der Pflanzen und dadurch ist die landwirtschaftliche Nutzung langfristig nicht mehr gegeben. Auch die Nutzung von Grünland gehört historisch zum Landschaftsbild und dient dem Tier- und Vogelschutz. Veränderungen, Störungen und Beschädigungen des Naturschutzes sind mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht verbunden.

9. Ob die neue Verordnung dem Ziel des Naturschutzes gerecht werden kann, hängt auch vom Wasserhaushalt ab. Enercity – Stadtwerke Hannover – entnimmt seit Jahren jährlich ca. 40 Millionen m³ Trinkwasser für die hannoversche Bevölkerung aus dem Fuhrberger Feld. Da keine erdschützenden Schichten vorhanden sind, führt dies unweigerlich zu einer Absenkung des Grundwassers. Ein zurzeit neu beantragtes Genehmigungsverfahren der Stadtwerke Hannover geht von einer erhöhten Förderung der Wassermenge sowie der Ausweitung des Fördergebietes aus. Das Blanke Flat liegt im vorgesehenen Fördergebiet und war auch bisher von der Förderung betroffen. Dies entspricht nicht dem BNatSchG. Verursacher ist in diesem Fall nicht die Landwirtschaft, sondern die Stadtwerke Hannover. Hier besteht ein Zielkonflikt. Ist das Recht der hannoverschen Bevölkerung auf Trinkwasser höher oder niedriger einzustufen als das Schutzgebiet „Blankes Flat“?
10. Das Ausbringen und die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen (§ 5 BNatSchG Abs. 6). Beruhen die 80 kg Stickstoff je ha/Jahr auf wissenschaftlichen Erkenntnissen? Ich plädiere für eine angemessene Stickstoffausbringung, die sich nach der Aufnahmefähigkeit der Pflanzen richtet.
11. Eigentümer sind nicht über die neue beabsichtigte Verordnung zum Blanken Flat informiert worden, obwohl die Eigentümer davon betroffen sind. Offensichtlich weichen Behörden und Politik von der bisherigen Praxis ab, in der die Behörden aufgrund einer partnerschaftlichen Interessenlage zwischen Naturschutz und Landwirtschaft für das Blanke Flat in der bisherigen Verordnung durchaus wirtschaftliche Erfordernisse in Art. 4 berücksichtigt und anerkannt haben. Wir als Landwirte hatten und haben immer die Bewirtschaftung im Einklang mit der Natur

vorgenommen. Mag sein, dass die Behörde aufgrund des Gesetzes die Eigentümer in diesem Fall außen vorlassen darf. Es ist aber nicht verboten, mit den Eigentümern über deren Interessen hinsichtlich einer bürgernahen Transparenz zu sprechen. Politik und Behörden sehen offensichtlich die Eigentümer als lästige Hindernisse, um ihre Absichten zu verschleiern und ohne Einspruch durchzusetzen.

12. Durch die neue Verordnung werden den Landwirten erhebliche Fläche entzogen. In einem immer schärferen Wettbewerb entstehen dadurch existenzielle Nachteile gegenüber anderen Mitbewerbern. Für die Milchviehwirtschaft benötigen wir auch Wiesen, die im Übrigen von der Politik für eine ökologische Landwirtschaft gefordert worden sind.

Professor Albrecht Märklein von der Fachhochschule Kiel des Fachbereiches Agrarwirtschaft verweist darauf, dass der durchaus mögliche Vertragsnaturschutz für den Gebietsschutz gemäß der Natura-2000-Flächen entsprechend des deutschen und europäischen Rechts ausreichend ist.

Er benennt **viele Nachteile für die Landwirtschaft**, die in diesem Verfahren nicht berücksichtigt worden sind:

13. Der Anbau von Ackergras ist nicht mehr möglich. Beide Kulturen sind jedoch unverzichtbar für die Ernährung von Milchkühen sowie von Zucht- und Mastrindern. Es bleibt nur die Ersatzbeschaffung auf dem Wege eines Zukaufs übrig. Doch allein schon der hohe Transport- und Logistikaufwand und im Ergebnis die damit verbundenen hohen Kosten lassen die Ersatzfutterbeschaffung als realistische flächendeckende Anpassungsmaßnahme ausscheiden.
14. Durch eine Vernässung ergibt sich zunächst eine Einschränkung der Befahrbarkeit und der Trittfestigkeit. Hinzu kommt, dass sich die Entwicklung des Grünlandes im Frühjahr verzögert und sich der Pflanzenbestand entsprechend umstellt. Minderwertige und von den Tieren gemiedene Bestandsbildner nehmen dann zu, was den Nettoertrag sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich beeinträchtigt. Das Futter von vernässten Flächen ist folglich für Milchkühe, Aufzuchtfernen und Mastrinder gleichermaßen nicht geeignet.
15. Besonders folgenschwer wirken sich die zum Schutz von Wiesenbrütern sehr weit verbreiteten Spätschnittauflagen aus. Der erste Schnitt ist dann zumeist nicht vor dem 20. Juni eines jeden Jahres möglich, wohingegen der erste Schnitt auf „freiem“ Grünland meistens schon in der ersten Maidekade erfolgt. Energiegehalt, Proteingehalt und Verdaulichkeit gehen stark zurück. Untersuchungen haben mehrfach gezeigt, dass gutes Futterstroh bisweilen eine höhere Futterqualität aufweist als das Heu von stark extensivierten Flächen. Letztlich ist zu konstatieren, dass Spätschnittfutter für Milchkühe sowie Zucht- und Mastrinder als nicht verwertbar einzustufen ist.
16. Besonders nachdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Extensivierungsaufgaben bei mehr als nur geringfügiger Betroffenheit für spezialisierte Milchviehbetriebe in aller Regel zur Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder sogar zum völligen „Aus“ der Milchviehhaltung führen. Das Einbeziehen von Flächen in Schutzgebiete führt zu einer Wertminderung bis hin zur Wertlosigkeit (Wertkategorie Heide, Ödland, Unland).
17. Schutzgebietsflächen werden bei Beleihungen von Kreditinstituten nicht oder nur bedingt anerkannt, zumindest verschlechtert sich das betriebliche Rating deutlich.
18. Altenteilsrechte und Kredite werden fast immer grundbuchlich, d. h. mit dem Wert bestimmter Flächen, abgesichert.

19. In diesem Zusammenhang drängen sich die folgenden Fragen auf: Wer kommt für die Folgen auf, wenn eine Bank einem Landwirt, dessen Vermögenswert sich durch eine Naturschutzmaßnahme stark verringert hat, aufgrund des Verlustes an Sicherheiten und des dadurch geminderten Beleihungswertes die Kreditverträge kündigt? Wer steht dafür gerade, wenn eine Bank unter den genannten Voraussetzungen keine weiteren Kredite für notwendige Wachstumsinvestitionen mehr gewährt? Wer zahlt die höheren Kreditzinsen, die anfallen, weil ein Kreditnehmer von der Bank schlechter „geratet“ wird? Sicher ist, dass die Vermögensverluste mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes oder den sehr bescheidenen anderweitigen Ausgleichszahlungen (soweit diese überhaupt verfügbar sind) nicht annähernd und vor allem nicht dauerhaft kompensiert werden können.
20. Die Unterstellung von Gebieten unter Naturschutz stellt gegenüber Eigentümern des Grund und Bodens in der Regel eine Enteignung dar, denn den Eigentümern wird damit die wirtschaftliche Substanz entzogen. Die Enteignung aufgrund der neuen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ (Naturschutzgebietsverordnung „Blankes Flat“ – NSG HA 3; 22. April 2019) verletzt Art. 14 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 15 des Grundgesetzes in wesentlichen Punkten. Hierbei ist nach dem Grundgesetz §§ 14, 15 nicht entscheidend, dass das Eigentum nicht gänzlich entzogen wird, sondern es genügt bereits, wenn das Grundstück oder das vermögenswerte Recht durch eine staatliche Maßnahme so belastet wird, dass es im Vergleich zu gleichartigen Grundstücken oder vermögenswerten Rechten weitgehend an Wert verliert oder der Eigentümer nicht mehr darüber verfügen kann.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist daher Enteignung jeder zwangsweise staatliche Eingriff in das Eigentum, sei es in Gestalt der völligen Entziehung des Eigentums oder in der seiner Belastung, die die Betroffenen im Vergleich zu anderen besonders trifft und sie zum einem besonderen, den übrigen nicht zugemuteten Opfer für die Allgemeinheit zwingt. Hinsichtlich einer Enteignung ist zu beachten: „Der Gesetzgeber unterliegt dabei allerdings besonderen verfassungsrechtlichen Schranken. Voraussetzung der Zulässigkeit eines Eingriffs in bestehende Rechtspositionen ist zunächst, dass die Neuregelung als solche, unabhängig von der Frage der Beseitigung oder Einschränkung bestehender Rechtspositionen, verfassungsmäßig ist. Der Eingriff in die nach früherem Recht entstandenen Rechte muss darüber hinaus durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwerwiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts, das durch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gesichert wird. Auch das Ausmaß des zulässigen Eingriffs hängt von dem Gewicht des dahinterstehenden öffentlichen Interesses ab. Selbst wenn Art. 14 Abs. 3 GG nicht unmittelbar eingreift, ist das darin zum Ausdruck kommende Gewicht des Eigentumsschutzes bei der vorzunehmenden Abwägung zu beachten. (vgl. BVerfGE).“

21. Nach Art. 2 Grundgesetz steht dem Staat keine dirgistische Maßnahme zu, in dem Privatunternehmen zwar formal am Leben erhalten werden, im übrigen aber staatlicherseits befohlen wird, was produziert werden darf und zugeteilt wird, was konsumiert werden darf. Die wirtschaftliche Freiheit enthält die Wettbewerbsfreiheit, d.h. das Recht jedes Unternehmens oder Unternehmerin/Unternehmers mit anderen Unternehmen auf dem Markt in Konkurrenz zu treten. Aus der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit folgt die Vertragsfreiheit (BVerfGE). Außerdem werden Individualrechte von Frau Ridder aufgrund von privatrechtlichen Verträgen

(Pachtverträge) ohne Begründung nicht berücksichtigt bzw. durch die Behörden zu ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteil aufgehoben.

22. Laut § 30 Abs. 3, 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz „sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören“. Außerdem wird beantragt nach § 28 Anhörung Beteiligter Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), dass bevor der Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wird gemäß § 29 (VwVfG) vollständige Akteneinsicht gefordert.

Stepfan Holubarsch, den 26. Juni 2019